

1. **Voraussetzung** für den Erwerb der **Fachhochschulreife (schulischer Teil)** ist, dass die Schülerin oder der Schüler Unterricht in zwei zeitlich aufeinander folgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase belegt hat und **in 17 Halbjahresleistungen mindestens 85 Punkte** erzielt hat.
2. Von diesen 17 Halbjahresleistungen müssen **11 jeweils mindestens fünf Punkte** sein.
3. Bei den Ergebnissen, die aus dem Unterricht der **Kernfächer** und des **Profilfachs** (Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau) stammen, müssen **mindestens zwei Schulhalbjahresergebnisse jeweils fünf Punkte** oder besser sein **und in zwei Fächern** (4 Halbjahresnoten) mit erhöhtem Anforderungsniveau **insgesamt mindestens 20 Punkte** erreicht werden.
4. **Einbringpflicht:** Bei den 17 anzurechnenden Halbjahresleistungen müssen **jeweils 2** enthalten sein aus den Fächern:
 - Deutsch,
 - einer fortgeführten Fremdsprache,
 - Geschichte,
 - Wirtschaft/Politik oder Geographie,
 - Mathematik,
 - einer Naturwissenschaft,
 - dem Profil gebenden Fach,

und **eine** Halbjahresleistung aus:

- Religion oder Philosophie,
 - dem ästhetischen Bereich (Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel).
5. In einem Fach können höchstens zwei Leistungen angerechnet werden. Leistungen, die mit null Punkten bewertet worden sind, können nicht angerechnet werden. Es ist möglich, mit der Einbringung eines Ergebnisses mehrere der aufgeführten Bedingungen zu erfüllen. So kann eine Naturwissenschaft als Profilfach sowohl die Bedingung der Einbringung des Profilfaches als auch die Bedingung, Ergebnisse aus Naturwissenschaften einzubringen, abdecken. Um auf die Gesamtzahl von 17 Ergebnissen zu kommen, kann die Schülerin oder der Schüler weitere Leistungen aus dem ersten und zweiten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase frei auswählen.
 6. Schülerinnen oder Schüler, die am Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase die in Absatz 2 genannten Bedingungen nicht erfüllen und nicht um eine Jahrgangsstufe zurücktreten müssen, können am Ende des dritten Schulhalbjahres die Fachhochschulreife erwerben, wenn sie die-se Bedingungen, einschließlich der Unterrichtsverpflichtungen in den Fächern der drei Aufgabenfelder, allein mit den Leistungen des zweiten und dritten Schulhalbjahres erfüllen. Dies gilt unter den gleichen Voraussetzungen für Schülerinnen und Schüler am Ende des vierten Schulhalbjahres entsprechend hinsichtlich der im dritten und vierten Schulhalbjahr erbrachten Leistungen. Statt der in Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 genannten Fremdsprache kann auch die in der Einführungsphase neu begonnene Fremdsprache eingebracht werden; die Leistungen müssen dann jedoch aus dem dritten und vierten Schulhalbjahr stammen.
 7. Zum Erreichen der Fachhochschulreife (schulischer Teil) kann die **Höchstdauer** des Besuchs der Oberstufe beansprucht werden (**4 Jahre**). Jede Jahrgangsstufe kann aber nur einmal wiederholt werden.